

GEMEINDE HERGENSWEILER

IN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SIGMARSZELL

LANDKREIS LINDAU (BODENSEE)



Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Hergensweiler (Friedhofssatzung) vom 15.05.2019

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Hergensweiler folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 19 Grabgestaltung
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 21 Leichenhaus
- § 22 Leichenhausbenutzungszwang
- § 23 Leichentransport
- § 24 Leichenbesorgung
- § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 26 Bestattung
- § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 28 Ruhefrist
- § 29 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 30 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 31 Haftungsausschluss
- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

1. den Gemeindefriedhof
2. das Leichenhaus
3. das Bestattungspersonal, sofern nicht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 ein Bestattungsunternehmen beauftragt wird.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei Ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten.
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefunden, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist.
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannter Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann und mit wem ein Grab belegt wurde, wer grabnutzungsberechtigt ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen, wenn solche Rechte durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist grundsätzlich immer geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Anordnungen des Friedhofspersonals (Gemeindemitarbeiter und Beauftragte nach § 25 Abs. 2 haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren.
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Gemeindeverwaltung spätestens drei Werktage vorher anzuzeigen. Sie können untersagt werden, wenn eine Störung der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Tätigkeiten bedürfen der Genehmigung. Diese ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Genehmigungsbescheid. Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Gemeindeverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Zur Vermeidung von Schäden kann die Gemeindeverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen zeitlich befristet untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann durch die Gemeindeverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Gemeindeverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der von der Gemeindeverwaltung geführt wird.

§ 10 Grabarten und Höchstzahl der Verstorbenen

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
 - c) Kindergrabstätten (für verstorbene Kinder unter 5 Jahren)
 - d) Urnengrabstätten
 - e) Familienurnennischen in der Urnenwand
 - f) anonyme Urnennischen in der Urnenwand
 - g) Urnenfeld
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teile erfolgen.
- (3) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten können höchstens zwei Verstorbene erdbestattet und zusätzlich 4 Verstorbene feuerbestattet werden.
- (4) In Familiengrabstätten können höchstens 4 Verstorbene erdbestattet und zusätzlich 6 Verstorbene feuerbestattet werden.
- (5) In Urnengrabstätten können bis zu 4 Verstorbene feuerbestattet werden.
- (6) In Familienurnennischen können bis zu 2 Verstorbene beigesetzt werden.
- (7) In anonymen Urnennischen kann höchstens ein Verstorbener beigesetzt werden.
- (8) Im Urnenfeld kann vor jeder Frontseite einer Stele ein Verstorbener in einer Urne beigesetzt werden.
- (9) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (3) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

1. Kindergrabstätten	Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m
2. Einzelgrabstätten	Länge: 1,80 m, Breite: 0,90 m
3. Familiengrabstätten	Länge: 1,80 m, Breite: 2,10 m
4. Urnengrabstätten	Länge: 1,30 m, Breite: 0,75 m
5. Familienurnennische	Länge: 0,36 m, Breite: 0,29 m
6. anonyme Urnennische	Länge: 0,25 m, Breite: 0,29 m
7. Urnenfeld mit Stelen	Länge: 12 m, Breite: 5,50 m
- (2) Der Zwischenraum zwischen den Grabstätten nach Abs. 1 Satz 3 Ziffern 1 mit 3 beträgt 25 cm. In den Grabbreiten sind die Grabeinfassungen enthalten.
- (3) Die Länge der Grabstätten in Abs. 1 Satz 3 Ziffern 1 mit 4 bemisst sich von der vorderen Grenze am Weg bis einschließlich Grabmal.
- (4) Leichen sind so zu bestatten, dass der Abstand von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Urnengräbern bis auf die Oberkante der Urne mindestens 0,50 m beträgt.

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich des Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt, bei Urnennischen beträgt die Verlängerung des Nutzungsrechts 5 Jahre.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht auf einen Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch die Gemeinde wirksam. Eine Rückvergütung erfolgt nicht.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

- (8) Auf den Erwerb des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder einer bestimmten Grabart besteht kein Rechtsanspruch.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in seiner letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Stiefkinder, Lebensgefährten/innen) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Graburkunde.
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Gemeinde auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Grabmal, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Das Urnenfeld wird von der Gemeinde angelegt und unterhalten.
- (2) Grabstätten nach § 10 Abs. 1 Buchst. a, b, c, d sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (3) Bei Grabstätten nach § 10 Abs. 1 Buchst. a, b, c, d sind der Nutzungsberechtigte oder, sofern dieser verstorben ist, die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung verpflichtet.
- (4) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Gemeindeverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden, insbesondere eine Ersatzvornahme nach § 30.
- (5) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gemäß Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Sämtliche Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen und unter der Voraussetzung, dass andere Grabstätten nicht beeinträchtigt werden, kann die Gemeinde Ausnahmen hiervon zulassen.
- (3) Das Anpflanzen hochwachsender Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Werden die notwendigen Maßnahmen nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Gemeinde auf dessen Kosten durchgeführt.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit dies zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - Der maßstabsgetreue (1:10) Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung.
 - Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht.
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder – kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen angebracht werden. Die Nummer der Grabstätte, die aus dem bei der Gemeinde aufliegenden Friedhofsplan zu ersehen ist, muss vom Aufsteller in deutlicher Bezeichnung auf der Rückseite des Sockels im oberen linken Eck angebracht werden.
- (7) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und sonstigen Anlagen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten :
 - a) stehende Grabmale
 - bei Einzelgräbern 1,25 m hoch, 0,70 m breit
 - bei Urnengräbern 0,70 m hoch, 0,50 m breit
 - bei Familiengräbern 1,25 m hoch und bis zu 4/5 der Grabbreite breit
 - bei Kindergräbern 0,70 m hoch, 0,50 m breit
 - b) liegende Grabmale dürfen die Größe der Grabstelle ohne Einfassung nicht überschreiten:
 - bei Einzelgräbern 1,80 m lang, 0,90 m breit
 - bei Familiengräbern 1,80 m lang, 1,80 m breit
 - bei Urnengräbern 1,30 m lang, 0,75 m breit
 - bei Kindergräbern 1,20 m lang, 0,60 m breit
- (2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.
- (3) Als Einfassung zwischen den Familien- und Einzelgräbern ist eine liegende Granitsteinplatte (ca. 25 cm breit), die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird, anzubringen.
- (4) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmale und Sockel in Reihenflucht gesetzt werden.
- (5) Jedes Grabmal muss mindestens einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und zur Umgebung passen.
- (6) Im Urnenfeld besorgt die Gemeinde die Stelen als Grabmale. Private stehende oder liegende Grabmale sind nicht zulässig.

§ 19 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige baulichen Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instand gesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird. Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist die Gemeinde berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren sowie das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Gemeinde unter erneuter Fristsetzung auffordern, den

ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum der Gemeinde über.

- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechtes bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.
- (7) Nicht gestattet sind Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen sowie Pfahlgründungen für Grabmale.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals oder beauftragten Bestatters betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg grundsätzlich geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den gemeindlichen Friedhöfen werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes
 - b) das Versenken des Sarges,
 - c) die Beisetzung von Urnen
 - d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte, einschließlich der Stellung der Träger
 - e) die Ausgrabung und Umbettung einschließlich notwendiger Umsargungen
 - f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle
- (2) Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen. Die Kosten trägt der Bestattungspflichtige.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Verstorbene über fünf Jahren wird auf 20 Jahre festgesetzt. Bei Verstorbenen unter fünf Jahren (Kindergräber) und für Urnengrabstätten (einschl. Urnenfeld) und Urnengrabfächer beträgt die Ruhefrist 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung, die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

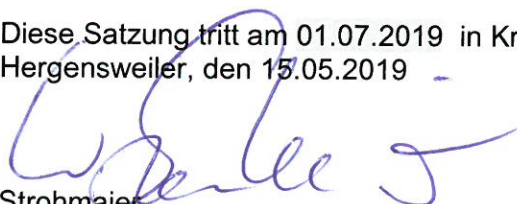
§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5.- € und höchstens 1000.- € belegt werden, wer:

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
2. die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
3. die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt oder
4. sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.
Hergensweiler, den 15.05.2019


Strohmaier
Erster Bürgermeister



Siegel